

no 1

11214

II del

242 lista

20.5.2009 final

	291	Schlempekohle . . . . .	frei	--	--	--
aus	292	Chlorkalk und Bleichlaugen	--	Bv	3.60	Bv
aus	292	Natriumperborat . . . . .	--	Bv	3	Bv
aus	292	Wasserstoffsperoxyd . . . .	--	Bv	10	Bv
aus	292	Natriumsperoxyd . . . . .	--	Bv	--	Bv
aus	294	Schwefelsaures Natron . . .	1.20	Bv	1.20	Bv
aus	296	Kupfervitriol . . . . .	--	Bv	--	Bv
	297	Eisenvitriol, Zinkvitriol	--	Bv	--	Bv
	298	Ammoniak-, Kali- und Natronalaun usw. . . . .	--	Bv	4	Bv
aus	298	Aluminiumoxyd /Tonerde/ zur Erzeugung von künstlichem Korund gegen Bewilligung des Finanzministeriums	1	--	--	--
aus	299	Chromlaun . . . . .	--	Bv	4	Bv
	300	Bleioxyd usw. . . . .	9.60	--	--	Bv
aus	302	Salpetersaures Ammoniak, nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend . . . . .	--	Bv	12	Bv
	303	Salpetersaures Natron usw.	--	Bv	3.60	Bv
aus	304 A	Salpetersaures Kali . . . .	--	Bv	12	Bv
aus	304 B	Chlorammonium . . . . .	--	Bv	10.80	Bv
		schwefelsaures Ammoniak. . . . .	--	Bv	6	Bv
		salpetersaurer Kalk . . . . .	--	Bv	3	Bv

307	Wasserglas . . . . .	--	Bv	1.50	Bv
313	Magnesiumoxyd usw. . . . .	--	Bv	--	Bv
aus 315	Chlorzink . . . . .	--	Bv	--	Bv
aus 316	Kalziumkarbid . . . . .	--	Bv	--	Bv
aus 317 B	Schwefelnatrium . . . . .	9.60	Bv	7	Bv
aus 317 B	Natriumsulfit und Natriumbisulfit . . . . .	--	Bv	--	Bv
aus 317 B	Hydrosulfite, einschliesslich solcher des Zinks usw. . . . .	--	Bv	--	Bv
317 D	Phosphorsäuresalze, a.n.g. o. i. :				
	Dinatriumphosphat . . . . .	--	Bv	2	Bv
	Dikalziumphosphat . . . . .	--	Bv	2	Bv
	andere . . . . .	--	Bv	10	Bv
317 E	Kohlensaurer Baryt, künstlicher . . . . .	--	Bv	--	Bv
317 H	Quecksilbersalze usw. . . . .	--	Bv	100	Bv
317 L	Silbersalze usw. . . . .	--	Bv	500	Bv
aus 317 M	Salizylsäure, Salizylsäuresalze, a.n.g. o. i. . . . .	180	Bv	75	Bv
317 Q	Wismutsalze usw. . . . .	--	Bv	250	Bv
317 V	Vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide usw. . . . .	--	Bv	--	Bv
319	Anilin und andere nicht besonders genannte Teerfarbstoffe . . . . .	--	Bv	--	Bv

372	Eiweiss usw. . . . .	--	Bv	--	Bv
aus 373	Käsestoff /Kasein/ zur Erzeugung von Suppenwürze . . .	3	Bv	2	Bv
aus 373	Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen . . . . .	18	--	18	--
aus 375	Leim aller Art usw., soweit der Zoll von RM 12.- in Anwendung kommt . . . . .	18	--	10 für die ganze Nr.375	Bv
aus 378 C	Knochenkohle . . . . .				
aus 379	Gase, verdichtet, auch flüssigt oder fest : Ammoniak, wasserfrei Chlor . . . . . andere . . . . .				
aus 380	Oxidwollstoffe und ihre				

aus 386	Balsame, künstliche; Auszüge /Essenzen, Extrakte, Tinktu- ren/, Wasser und dergleichen, nicht wohlriechend, zum Heilgebrauch :				
	nicht äther- oder wein- geisthaltig . . . . .	120	Bv	120	Bv
	äther- oder weingeist- haltig . . . . .	220	Bv	220	Bv
388	Arzneiwaren usw. :				
	zubereitet . . . . .	--	Bv	250	Bv
	nicht zubereitet . . . . .	--	Bv	150	Bv
389	Geheimmittel . . . . .	--	Bv	300	Bv
390	Chemische Erzeugnisse, a.n. g.o.i. . . . .	--	Bv	--	Bv

Fünfter Abschnitt.

A. Seide.

/394/5/ Kunstseide:

- 395 .....  
Anmerkung zu Nr.394 und 395.
- 1/ .....
- 2/ Kunstseide, roh, weiss, auch  
gezwirnt für Industriezwecke  
unter Zollsicherung . . . . . 15

- 398 Florettseidengespinnste usw.  
Anmerkung.
- 1/ Weissgefärbte Florettseide  
für Industriezwecke unter  
Zollsicherung . . . . . zollfrei

2/ . . . . .

/407 A /408/ andere Gewebe als  
Bänder:

- 408 teilweise aus Seide:  
Anmerkungen zu Nr.406 A bis 408.
- 1/ . . . . .
- 2/ . . . . .
- 3/ Gewebe aus Nr.408 zur Verwendung  
in der Konfektions- und Hutindus-  
trie unter Zollsicherung . . . . . 560

B. Wolle und andere Tierhaare /mit  
Ausnahme der Pferdehaare aus  
der Mähne und dem Schweif/.

- 413 Hasen- /auch Seidenhasen-/ und  
Kaninchenhaare, gehechelt, gebleicht,  
gefärbt, auch in Lockenform gelegt  
oder gemahlen . . . . . frei

416	Wolle und andere Tierhaare gekremgelt /gestrichen/ gekämmt/Kammzug/,mit Aus- der in Nr.415 genannten Kamm- haare . . . . .	frei
432	Gewebe,nicht unter 427 bis 431 fallend : Anmerkung. Gewebe,nicht unter 427 bis 431 fallend,zur Ver- wendung in der Konfektions- industrie	
	im . . . von 200 bis 700 g auf Gewicht: 1 qm Gewebefläche....	250
	! von 200 g oder weniger ! auf 1 qm Gewebefläche ..	300

ex 335 Schnallen aus Eisen oder Stahl, auch mit Dorn aus anderem Metalle:

a/nur mit einem Dorn in der Hochstärke von nicht unter 3 mm:  
1.roh, blank oder gefirnist 100 kg B. 132.- 117.50  
2.oxidiert, emailliert, etc. " N. 211.- 188.-

b/jiné :  
1. roh, blank oder gefirnist " B. 198.- 176.-  
2. oxidiert, emailliert, etc. " N. 264.- 264.-

336 Bügel aus Eisen oder Stahl, für Taschen und Bekleidungsgegenstände " N. 470.- 470.-

ex 344 Arbeiten, n.b., vorwiegend aus Draht oder aus kalt gewalztem Eisen- oder Stahlband :

a/einfach  
1.in Gegenständen für den Tisch-Haushalt oder Küchenbrauch..Zoll des Drahtes oder Bandes mit Zuschlag je 100 kg von - 36.70

ex 372 Waren aus Aluminium und seinen Legierungen, n.b.:  
b/ andere 100 kg N. 720.- 440.-

391 Stecknadeln jeder Art, einschl. Sicherheitsnadeln, auch mit blauer Anlauffarbe, oxidiert, poliert etc.  
a/ mit Verzierungen aus anderem Stoff " N. 660.- 660.  
b/ andere " N. 550.- 550.-

ex 396 Antriebsmaschinen :

a/ mit wechselnder Bewegung:  
ex l. Dampfmaschinen, im Gewichte von :  
alfa/ über 200 dz " B. 99.10 66.10 Schweiz  
beta/ über 100 bis 200 dz " 105.70 70.50 Schweiz  
gamma/ über 50 bis 100 dz " 112.50 74.90 "  
delta/ über 25 bis 50 dz " 119.- 79.30 "

2. Verbrennungsmotoren,  
im Gewichte von :

		100 kg B.	119	85.80	D	Schweiz
alfa/	über 1,000 dz	"	"	"	"	"
beta/	" 500 bis 1,000 dz	"	132	95.40	"	"
gamma/	" 200 " 500 "	"	152	109.70	"	"
delta/	" 100 " 200 "	"	165	119.50	"	"
epsilon/	" 50 " 100 "	"	198	132.-	"	"
theta/	" 25 " 50 "	"	N	231	154.-	"
iota/	" 10 " 25 "	"	"	297	181.50	"
kapa/	" 5 " 10 "	"	"	398	242.-	"
lamda/	" 3 " 5 "	"	"	462	334.-	"
mi/	" 1 1/2 " 3 "	"	"	595	429.-	"
ni/	Bis 1 1/2 dz	"	"	660	477.-	"
397	Lokomobilen: a/ für Dampftrieb 20-30 dz schwer"	B	-	137.50		
398	Dampfkessel: a/ Rauchrohrkessel b/ Wasserrohrkessel	" " B " "	152.50 176.-	124.- 143.-	" "	" "
400	Ekonomiser, Überhitzer und Kondensatoren: a/ ganz oder vorwiegend aus Kupfer und Kupferlegierungen b/ ganz aus Gusseisen I. Ekonomiser oder Über- hitzer ganz aus Gusseisen II. Kondensatoren, ganz aus Gusseisen c/ andere	" " N " B " B " "	231.- - - 198.-	167.- 51.40" 66.10 154.-	D " " "	" " " "
401	Wellrohrfeuerungen für Dampfkessel	"	"	110.-	82.60	
402	Mechanische Roste, guss- eiserne, für Dampfkessel	"	"	85.80	66.80	
406	Sichtmaschinen	"	"	132.-	110.-	" "
407	Landwirtschaftliche Maschinen: a/ Pflüge und andere Erdbe- arbeitungsmaschinen, und deren Teile im Gewichte von ex 3. bis zu 10 dz:					

	II. Pflüge mit hölzernem Pflugbaum und Rührpflüge, einscharig; Kultiwatoren	100 kg B	-	44.-	D	
b/	Dreschmaschinen und deren Teile im Gewichte von:	"	"	"	"	Schw. Ung.
	2. über 10 bis 30 dz	"	"	88.10	76.30	"
	3. bis zu 10 dz	"	"	99.10	85.90	"
408	Maschinen, n.b., für Mülereien, Teigwarenfabriken, Brotbäckereien und zum Polieren von Getreide:	"	"	"	-	"
	I. Mülereimaschinen n.b.	"	"	"	58.70	"
418	Maschinen zur Herstellung von Baumaterial für Häuser- und Strassenbau im Gewichte von	"	"	"		"
a/	über 50 dz	"	"	76.30	62.-	"
b/	" 10 bis 50 dz	"	"	93.60	71.60	"
c/	" 5 " 10 dz	"	"	112.50	85.90	"
d/	bis zu 5 dz	"	"	137.50	105.-	"
421	Zentrifugalmaschinen für Industrie zwecke jeder Art:					
a/	mit Trommel aus Gusseisen, Eisen oder Stahl, im Gew. von					
	II. Zentrifugalmaschinen für Zuckerfabriken Typ "Weston", und Zentrifugen Zuckerhüte von über 3 dz	"	"	"	-	102.80
b/	andere im Gewichte von: Zentrifugalmaschinen für Zuckerfabriken Typ "Weston" und Zentrifugen für Zuckerhüte von über 3 dz	"	"	"	-	128.50
422	Maschinen für die Milch-wirtschaft:	"	"	N 220.-	128.50	D. Finl.
a/	Entrahmungsmaschinen					
425	Maschinen zum Waschen, Bügeln, Desinfizieren, Färben und Bleichen etc. im Gewichte von	"	"	B 135.-	128.50	D. Schw. Frankr.
a/	über 10 dz	"	"	B 178.50	138.50	D. Schw. Frankr.
b/	" 2 1/2 bis 10 dz					

121

c/ bis zu 2 1/2 dz 100 kg B 198.- 154.- D.Schwz. Frankr.

431 Pumpen für Kraft-oder Hand-Betrieb:

a/ Kolbenpumpen: Eisen  
 1. aus Gusseisen, oder Stahl im Gewichte von  
 alfa/ über 10 dz " " B 94.- 88.10 Öst.D.  
 beta/ " 3 bis 10 dz " " B 105.70 99.10 "  
 gama/ " 1 bis 3 dz " " B 137.50 121.- "

b/ Rotationspumpen:  
 1. aus Gusseisen, Eisen- oder Stahl, im Gew.von  
 alfa/ über 10 dz " " B 117.50 102.80 " D.Š Schwz.  
 beta/ " 3 bis 10 dz " " B 141.- 123.50 Ö. D. Schwz.Fr.  
 gama/ " 1 bis 3 dz " " " 187.- 154.- Ö, D. Fr. Schwz.  
 2. andere, im Gewichte von  
 alfa/ über 10 dz " " " 164.50 154.- D  
 beta/ " 3 bis 10 dz " " N 206.- 192.50 D

437 Maschinen und Apparate zum Heizen, Kühlen, Destillieren, Verdampfen usw.:

a/ ohne Rohrschlangen:  
 2. andere im Gew.von :  
 I. Kälte- oder Eismaschinen und-apparate; Maschinen und Apparate zum Rösten etc. im Gew.von  
 alfa/ über 20 dz " " B - 110.- D  
 beta/ " 5 bis 20 dz " " B - 121.- D  
 gama/ " 1 bis 5 dz " " B - 132.- D

445 Pressen und Zerkleinerungsmaschinen, für Samen und Früchte, im Gew.von:

a/ über 3 dz " " B 66.10 57.30 Schwz.  
 b/ bis zu 3 dz " " B 82.60 71.60 "

446 Krane, aus-genommen solche, welche auf Eisenbahnwagen angebracht sind :

Anmerkung zur Nr. 533.

Flugblätter, Anzeigen und Broschüren, welche den Besuch tschechoslowakischer Turisten- und Badeorte empfehlen oder welche den Turistenverkehr in der Tschechoslowakei überhaupt propagieren, sind zollfrei ohne Rücksicht auf den Umpfang den Annonceteiles.

Zur Anmerkung zur Nr. 533.

Es besteht ebenfalls Übereinstimmung darüber, dass Anzeigen, Plakate und Kataloge der Mustermessen und Ausstellungen, die auf dem Gebiete eines der vertragsschließenden Teile stattfinden, werden zollfrei in das Gebiet des anderen Teiles zugelassen.

ex 876

Kraftwagenuntergestelle /Chassis/ und deren Rahmen, auch zerlegt auch mit aufmontiertem Motor, im Stückgewicht-

135

mit einem Zylinderinhalt über 2500 cm <sup>3</sup>	800	400	Frankreich
---	-----	-----	------------

c/geschlossene oder schliessbare  
Personenkraftwagen und deren  
Karosserien, nach dem Zylinderinhalt :

2 bis 4 sitzig :

mit einem Zylinderinhalt  
bis zu 1600 cm<sup>3</sup>

	1200	250	Frankreich
--	------	-----	------------

mit einem Zylinderinhalt  
von 1600 bis 2500 cm<sup>3</sup>

	1200	400	Frankreich
--	------	-----	------------

mit einem Zylinderinhalt  
von über 2500 cm<sup>3</sup>

	1200	600	Frankreich
--	------	-----	------------

ex 942

Knöpfe aus Glas

za 100 kg

	500	450	Keinem
--	-----	-----	--------

Deutschland hat keine von den oben erwähnten Zollkonzessionen  
vertraglich zugesichert.

260.-

400.-

300.- Frankreich  
150.- 25 %  
- " -

147

	2/ mehrfarbig	50.-	40.-	
	3/ mit Malerei, Vergoldungen usw.	60.-	50.-	
878	Gefässe, Töpferwaren - aus Ton, nicht feuerfest, auch glasiert			
	1/ ohne Muster und Verzierungen:			
	a/ nicht glasiert	7.50		
	b/ glasiert	25.-		
	2/ mit Malerei, Bildhauerei, auch mehrfarbig	50.-		
879	Gefässe, Töpferwaren - feuerfest, aus Steinzeug usw.			
	1/ nicht glasiert	25.-		
		75.-	30.-	
	Röhren -	25.-	12.-	
	, Halb-			
	sätze,	25.-	12.-	
	usw.			
	n usw.	25.-	20.-	
		40.-	20.-	
884	Erzeugnisse aus Tonmassen, wie Karyatiden, Büsten, Statuen, Figuren usw., im Stückgewicht:			
	1/ über 50 kg	70.-	50.-	Frankreich 29 %
	2/ " 5 bis 50 kg	150.-	60.-	" 60 %
	3/ " 1 bis 5 kg	400.-	100.-	" 75 %
	4/ von 1 kg und weniger	800.-	250.-	" 69 %
885	Sanitäre Gerätschaften ; Becken, auch Klosettbecken usw.	60.-	33.-	
886	Fayencegeschirr :			
	1/ weiss und einfarbig, ohne Verzierungen	50.-	30.-	
	2/ mit einfarbigen Mustern usw.	65.-	45.-	
	3/ mit Malerei, Vergoldungen usw.	150.-	75.-	
887	Porzellanwaren :			
	2/ weisse Erzeugnisse; Nägel mit Porzellanköpfchen	150.-	100.-	
	3/ weisse Erzeugnisse mit Einfassungen, mit einheitlich gefärbter Oberfläche usw.			
	a/ mit vergoldeten Einfassungen	250.-	130.-	
	b/ andere	200.-	120.-	

148

	4/ Erzeugnisse mit Malerei usw.		
	a/ ohne Vergoldung	450.-	200.-
	b/ mit gewöhnlicher Vergoldung	500.-	220.-
	c/ mit eingätzter " "	1400.-	240.-
	6/ Apothekergefäße usw.	200.-	150.-
	7/ Erzeugnisse für Laboratoriums- zwecke, in Stückgewicht		
	a/ über 100 g	150.-	150.-
	b/ von 100 g und weniger	200.-	200.-
897/3	Emaile in Stücken oder Pulver- form	50.-	30.- Frankreich 20 %
898	Ziegel, Hohlziegel, Platten, Fliesen, Dachziegel - aus Glas	60.-	30.-
899	Flaschen, bauchige Flaschen, Töpfe usw.		
	1/ aus Glas von natürlicher Fla- schenfarbe usw.	22.-	11.-
	2/ a/I. aus halbweissem Glas	48.-	22.-
	a/II. " weissem Glas	48.-	35.-
	b/I. Flaschen aus bronzefarbenem Glas	60.-	20.-
	II. andere	60.-	50.-
	3/ aus Glas von jeder Farbe mit ein- geschliffenen Hälsen, Stopfen, usw.		
	a/ Siphons	120.-	60.-
	b/ andere	120.-	80.-
900	Erzeugnisse aus weissem, halbweis- sem Glas, nicht geschliffen usw. :		
	1/ gepresst oder gegossen	90.-	55.-
	2/ geblasen		
	b/I. Wein-Likör- u. Gläser usw.	180.-	100.-
	II. andere Erzeugnisse	180.-	150.-
	4/ Laboratoriumsgefäße aller Art		
	a/ Kolben, Zylinder usw.	300.-	300.-
	b/ andere	500.-	300.-
901	Gefäße zur Aufbewahrung von Parfü- merieerzeugnissen aus weissem, milchfarbenem, farbigem Glas		
	1/ ohne zugeschliffene Hälse usw.	150.-	100.-
	2/ mit zugeschliffenen Hälsen usw.	210.-	130.-
903/1	Erzeugnisse aus weissem Glas, ge- schliffen usw.		
	1/ in Gestalt von Schmelz, Kügelchen, Korallen usw.	1500.-	500.-

149

904	Erzeugnisse aus in der Masse gefärbtem Glas 2/ nicht geschliffen usw. b/ andere als auch Erzeugnisse aus Röhren	450.-	400.-
Ex 907	Linse für elektrische Taschenlampen	500.-	70.-
913	Tafelglas, nicht geschliffen, nicht poliert, in einer Stärke von 5 mm und weniger: 2/ glatt, farbig, milchfarben, ohne Muster 3/ von jeglicher Farbe, erhaben, gewellt usw. 4/ mit Verschönerungen, Malereien usw.	65.- 75.- 200.-	40.- 60.- 150.-
914	Tafelglas in einer Stärke über 5 mm, nicht geschliffen, nicht poliert, nicht mattiert, von einer Fläche: 1/ von 1000 cm <sup>2</sup> und weniger 2/ über 1000 bis 4000 cm <sup>2</sup> 3/ " 4000 " 10000 " 4/ " 10000 " 20000 " 5/ " 20000 " 40000 " 6/ " 40000 " 70000 " 7/ " 70000 cm <sup>2</sup> .	80.- 85.- 145.- 190.- 260.- 320.- 370.-	24.- 40.- 68.- 88.- 120.- 148.- 172.-
922	Tafelglas mit eingeschmolzenem Drahtgeflecht oder mit eingeschmolzenem Draht 1/ von natürlicher Farbe, weiss 2/ geschliffen, auch in der Masse gefärbt	60.- 90.-	40.- 50.-
923	Tafelglas, zusammengeleimt usw.	400.-	210.-
Ex 930/1	und Anmerkung 3a/ Flacheisen /Band-eisen/, mit unedlen Metallen überzogen, von einer Stärke d/ unter 1 bis 0.5 mm e/ " 0.5 bis 0.3 mm f/ " 0.3 mm		24.- 28.- 32.-
931	Edelstahl, kohlenstoffhaltig und legiert 2/ in Stäben von beliebiger Form des Querschnitts und beliebiger Länge a/ Kohlenstoffhaltiger Stahl und Manganstahl	30.-	25.- für ein Jahreskontingent von 700 dz

	b/ legierter Stahl	50.-	40.-	für ein Jahreskontingent von 800 dz
933	Geschnittenete, gepresste, gestanzte Erzeugnisse aus Eisen usw. : im Stückgewicht :			
	1/ über 1000 kg ..	30.-	22.-	
	2/ " 100 bis 1000 kg	35.-	30.-	
	Anmerkung B : Zuschlag für solche Erzeugnisse aus kohlenstoffhaltigen und legiertem Stahl	150.-	75.-	
935	Gusstücke aus Stahl, roh im Stückgewicht			
	1/ über 500 kg	35.-	26.-	
	2/ " 100 kg bis 500 kg	40.-	30.-	
943 ex 3e/	Erzeugnisse aus Gusseisen, mit Emaille, überzogen, im Stückgewicht von 1 kg oder weniger	160.-	100.-	
945	Mühlen- und andere Maschinenwalzen			
	1/ nicht bearbeitet, im Stückgewicht :			
	a/ über 600 kg	33.-	28.-	
	b/ " 250 bis 600 kg	40.-	30.-	
	c/ " 250 kg	50.-	35.-	
955 ex 4b/	Wellröhren aus Eisen- gewalzt, gezogen, geschweisst, auch mit Gewinde, mit befestigten Flanschen usw. mit einem kleinsten Innendurchmesser von 800 mm und weniger			
	I. mit gerader Achse			
	aa/ mit d über 600 mm bis 800 mm einschliesslich	110.-	40.-	
	bb/ mit d von 600 mm und weniger	110.-	70.-	
	II. gebogene Wellröhren und Halbwellröhren	165.-	110.-	
960	Erzeugnisse aus Eisen- und Stahlblech von einer Stärke von 4 mm und weniger			
	1/ ohne Ueberzug, im Stückgewicht:			
	a/ über 10 kg	90.-	50.-	
	b/ " 1 kg bis 10 kg	110.-	70.-	
	c/ " 50 g bis 1 kg	130.-	90.-	
	d/ von 50 g und weniger	150.-	100.-	
961	Nieten, Bolzen, Schrauben usw. ex 3/ Nippel für Räder, aus Eisen, Stahl, mit oder ohne			

Gewinde - roh geschleuert mit  
einem d der Oeffnung

c/ über 4 bis 7 mm 170.- 170.-

d/ " 2.5 bis 4 mm 250.- 200.-

e/ von 2.5 mm und weniger 350.- 300.-

Anmerkung: teilweise bearbeitet, Zuschlag 100 % 30 %

997 Blattgold und Zinnfolie :

2/ Blattmetall, weiss, gelb, mit  
Ausnahme von Blattaluminium

a/ in Rollen ohne jeden Ueber-  
zug 300.- 150.-

b/ in Rollen, mit Farbe, Lack  
überzogen 450.- 210.-

c/ zugeschnitten 600.- 320.-

1005 We  
30

1016 es

1018 Me  
4.

11flammröhren,  
n - aus Röh- 80.-  
m d über 800mm

157

- 1/ aus Eisen, Blei  
usw.
  - a/ im Stückgewicht ü  
I. für Brauereien  
II. andere
  - b/ im Stückgewicht ü  
bis 500 kg  
I. für Brauereien  
II. andere
- 2/ aus Metallen und Leg  
im Stückgewicht
  - a/ über 500 kg  
I. für Brauereien

U.-

	Fässer	200.-	200.-
878	Walzsteine und Mhlsteine, einfach oder mit Eisen beschlagen	1.000.-	40.-
889	Denkmäler und Kunstarbeiten, selbst in auseinandergenommenen Teile, zusammen über 500 kg wiegend, aus Materialien von Art 886-888	500.-	300.-
933	Chamottenmörtel, bestehend aus gebrannten und ungebrannten feuerfesten Materialien	80.-	50.-
936	[redacted] s oder nicht	300.-	200.-
937	[redacted] oder	450.-	350.-
953	[redacted] ein für ch für jeder ne Re-		
	a/ in einer Farbe	100.-	80.-
	b/ in mehreren Farben	150.-	120.-
	c/ glasiert	240.-	200.-
	Röhren und verschiedene spezielle Stücke aus Sandeisen für Kanalisation, mit ohne Glasur, jeder Art oder	240.-	120.-

971	Spezielle Flaschen für Sodawasser, Brausewasser oder Limonade ohne metallische Montierung, mit oder ohne Inschriften auch mit metallischen Ueberzug	840.-	750.-
ex 977	Trunkgläser aus Glas, weiss, halbweiss, oder gefärbt, in jeder Form und Dimension		
	c/ bemalt mit Zeichnungen	3500.-	2500.-
	d/ ziselliert	700.-	500.-
980	Alle anderen nicht benannten Artikel :		
	a/ aus in der Masse gefärbten Glas, mit aus Pressen oder Giesssen entstehenden Zeichnungen oder Verzierungen	2000.-	1200.-
	b/ aus weissem oder halbweissem Glas mit aus Pressen oder Giesssen entstehenden Zeichnungen oder Verzierungen	2400.-	1500.-
	c/ aus aller Art Glas, geschliffen, verziert, bemalt, graviert mit Sauren versilbert oder vergoldet	4000.-	2500.-
	d/ ziselliert	8000.-	5000.-
1033	Tiegel oder Elektrostahl in Stäben, Tafeln, in Platten jeder Dimensionen	500.-	450.-
1040	Stahl für Federn	240.-	200.-
ex 1080	Röhren aus Walzeisen und ihre Verbindungsstücke, gezogen oder gelötet, Flansche und Muffe mit oder ohne Gewinde, zusammen oder separat eingeführt, auch geteert mit einem Durchmesser usw.:		
	76.2 cm - 100 cm	1050	120.-
	über 100 cm	810	120.-

162

- 4 -

1088	Haushaltungsgeräte aus Gusseisen, einfach gegossen, abgedreht, geschliffen, emailiert in jeden Gewichte :		
	Supertaxe zur Zollsatz bei der Position 1087	35%	25 %
ex 1089	Badewannen	1.000.-	800.-
1113	Stücke besonders geschmiedet, wie : gebogene Wellen, Villebrequin, Steuer- ruder für Dampfschiffe, Vorderstewen, Tretrad, roh oder bearbeitet, pro Stück wiegend :		
	a/ über 1000 kg	750.-	600.-
	b/ 100 - 200 kg	1000.-	800.-
	c/ unter 200 - 50 kg	1125.-	900.-
	d/ unter 50 kg	1500.-	1200.-
ex 1183	Vorhängeschlösser und ihre Schlüs- sel :		
	a/einfach, geteert, lackiert	3600.-	2400.-
	b/verzinkt, verkupfert, vernickelt	4200.-	3000.-
ex 1210	Werkzeuge für Bohr und Schöpf- arbeiten :		
	e/ für Bohrkräne zu Rotativsystem	1500.-	1000.-
	f/ Meisselstangen für hydraulisches System	1350.-	900.-
	g/ Meisselstangen für rotativ System	1500.-	1000.-
	h/ Spezielle Muffe /tool joints/	1800.-	1200.-
	i/ Röhre u. Pumpengestänge	1500.-	800.-
ex 1243	Hebermaschinen und Apparate, Ele- vatorbrücken, bewegliche Flaschen- ringe, Elevatoren	2000.-	1500.-

ex 1446	Maschinen und Apparate für Zuckerfabriken, Bierbrauereien, Spiritusbrennereien und Kühlapparate im Stückgewichte		
	250 kg oder mehr	4000.-	3000.-
ex 1565	Aktive Kohle		
	I. granuliert	3000.-	1500.-
ex 1626	Kalziumhypoclorit	285.-	190.-
1769	Eisenoxyde .	240.-	180.-

Gutachten des Finanzministeriums

-----  
betreffend die gewünschte Anpassung unserer Umsatz-  
-----  
und Luxussteuer an die deutsche Umsatzsteuer.  
-----

In der Anleitung wird angeführt, dass wir in diesem Gutachten folgende Ausdrücke verwenden :

- a/"Unsere Umsatz - und Luxussteuer", womit wir die im Protektorat Böhmen und Mähren gültige Umsatz- und Luxussteuer verstehen /das ist die Steuern nach dem Gesetze über die Umsatz - und Luxussteuer im Wortlaut der Beilage der Kundmachung des Finanzministers vom 24. Dezember 1938, S. d. G. u. V. Nr. 357 /;
- b/"Die deutsche Umsatzsteuer", womit wir die in Deutschland gültige /sowie in den zu Deutschland angeschlossenen Gebieten/ gültige Umsatzsteuer, beziehungsweise die Steuer nach dem Reichsdeutschen Gesetze über die Umsatzsteuer vom 16. Oktober 1934 /R. G. Bl. I, S. 942/ verstehen.

Die Umsatz- und Luxussteuer /die regelmässige und pauschalierte/ hat von allen unseren Steuern und Abgaben die weiteste Beziehung zum Zollrechte.

Es ist vor allem die Umsatzsteuer und Luxussteuer, die bei der Einfuhr von Waren aus den Auslande in das Protektorat Böhmen und Mähren eingehoben wird. Die Umsatzsteuer wird bei der Einfuhr aller Artikeln mit Ausnahme von Luxusartikeln und mit Ausnahme solcher Artikel deren Einfuhr der Umsatzsteuer nicht unterliegt /d. i. von Artikeln, die im mit Regierungsverordnung S. d. G. u. V. Nr. 127/1933 in der Fassung der Regierungsverordnung S. d. G. u. V. Nr. 34/1936 herausgegebenen Verzeichnisse angeführt sind /eingehoben. Die Luxussteuer wird nur bei der Einfuhr von Luxusgegenständen eingehoben, d. i. von Gegen-

- 2 -

ständen, die in den mit Regierungsverordnung S. d.  
Nr. 29/1930 in der Form der letzten Regierungsverord

und der Zollerläuterungen zu diesem sind dann massgebend für die Lösung der Frage, ob ein bestimmter Gegenstand - sei er im Inlande erzeugt oder aus dem Auslande eingeführt - dem Pauschale unterliegt oder nicht.

Die dargelegten Verbundenheit unseres Rechtes über die Umsatz - und Luxussteuer mit unserem Zollrechte, sowie die dargelegte wirtschaftliche Funktion der Umsatz - und Luxussteuer bei der Einfuhr würden daher durch eine allfällige Aufhebung unseres Zollrechtes und unserer Zollgrenze bedeutend gestört werden; bei einer solchen Sachlage könnte dann eine allfällige Anpassung unserer Umsatz- und Luxussteuer an die deutsche Umsatzsteuer in Erwägung kommen.

Die Konstruktion der deutschen Umsatzsteuer unterscheidet sich in einigen grundlegenden Richtungen von der Konstruktion unserer Umsatz - und Luxussteuer.

/1/ Vor allen besteht hier ein Unterschied im Systeme. Die deutsche Regelung kennt keine Pauschalierung der Umsatzsteuer; sie beruht auf dem Systeme der sogenannten kumulativen, d.i. der alle aufeinander folgende Umsätze gleichmässig /in der Regel mit einem Satze vom 2 v.H./erfassenden Steuer; es wird daher der selbe Gegenstand so oft erfasst als er umgesetzt wird bevor er verbraucht wird.

Dem gegenüber ist unsere Umsatz - und Luxussteuer ihrer Art nach eine kombinierte Steuer, d.i. eine Steuer, die grundsätzlich auf dem System der kumulativen Steuer /d.i. in unserer Regelung die regelmässige Umsatzsteuer von 3 v.H./, beruht, jedoch auch die Pauschalierung der Steuer

kennt. In unserer Regelung ist die Umsatzsteuer pauschaliert bei der Mehrzahl der wirtschaftlich bedeutenden Gegenständen /z.B. bei Eisen, Leder, Textilien, Zucker, Mehl und Müllereierzeugnissen, Alkohol, Mineralölen, Kohle usw./ und es entfallen auf die pauschalierte Steuer ungefähr 60 v.H. vom Gesamtertrag unserer Umsatzsteuer.

/2/ Die deutsche Regelung kennt die Luxussteuer nicht /Deutschland hat diese Steuer bereits im Jahre 1926 aufgehoben/.

/3/ Die deutsche Umsatzsteuer hat einen um 1 v.H. höheren Zusatz niedrigeren Grund 1 1/2 v.H. /als unsere Umsatzsteuer /3 v.H. / d.i. 2 v.H. + 1 v.H. als allgemeiner Zuschlag nach dem Gesetze über die Zuschläge zur Umsatz - und Luxussteuer Nr. 267/1935 in der Fassung der Gesetze Nr. 281/1937 und 358/1938 S.d.G.u.V./.

Der Satz der regelmässigen deutschen Umsatzsteuer beträgt 2 v.H., während der Satz unserer regelmässigen Umsatzsteuer 3 v.H. beträgt.

Die ermässigten Sätze der deutschen Umsatzsteuer betragen :

a/ 1/2 v.H. für Lieferungen im Grosshandel, soweit diese

einen bedeutend weiteren Umfang als unsere Erleichterungen für die ersten inländischen Lieferungen gewisser eingeführter Gegenstände /diese werden nach § 4 Nr.14 unseres Gesetzes über die Umsatz - und Luxussteuer von der Regierung bewilligt/;

b/ die Befreiung der Lieferungen von wirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Halbfabrikaten im Grosshandel /§ 4, Nr.4 des deutschen Gesetzes/.Diese Gegenstände / Textilrohstoffe, Brennstoffe, künstliche Düngemittel, Mineralöle usw./ sind im § 21, Abs.2 der deutschen Durchführungsverordnung angeführt. Lieferungen anderer Gegenstände im Grosshandel unterliegen in Deutschland der Umsatzsteuer von nur 1/2 v.H. /siehe Seite 5 dieses Gutachtens /.Eine Befreiung von Lieferungen im Grosshandel kennt unser Recht bei der Umsatz- und Luxussteuer nicht ;wie schon erwähnt, gilt nach unserer Regelung die ermässigte Umsatzsteuer von 1/2 v.H. lediglich für Lieferungen gewisser landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die gemäss den Handelsusancen einer inländischen Produktenbörse abgeschlossen und deren Schiedsgericht unterworfen wurden . /Erleichterung nach

§ 4 Nr.14 unseres Gesetzes über die Umsatz - und Luxussteuer/;

c/ die Befreiung von Naturalleistungen, die ein Unternehmer seinen Angestellten als Entgelt für geleistete Dienste gewährt /§ 4, Nr.12 des deutschen Gesetzes/. Unserer Regelung zu Folge /§ 1, Abs.5 unseres Gesetzes/ unterliegen diese Leistungen - als eigener Verbrauch - der Umsatzsteuer ;

d/die Befreiung des Eigenverbrauches in landwirtschaftlichen und Forstbetrieben deren gesamtsteuerpflichtiger Umsatz im vorhergehenden Kalenderjahre 10.000... RM /100.000 K /nicht überstiegen hat - § 4, Nr.15 des deutschen Gesetzes. Eine solche Befreiung kennt unser Recht über die Umsatz - und Luxussteuer nicht.

Abgesehen von den angeführten Befreiungen kommen in der deutschen Regelung noch folgende wichtigere Ausnahmen von der Verpflichtung die Umsatzsteuer zu zahlen wo :

1./Juristische Personen die keine eigene Willensbildung haben /das sind juristische Personen, welche finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch von einem anderen Unternehmer abhängen /, sind nicht Unternehmer /§ 2, Abs.2, Nr.2 des deutschen Gesetzes/, so dass von solchen Personen durchgeführte Lieferungen und andere Leistungen der Umsatzsteuer nicht unterliegen. Eine solche Ausnahme kennt unser Recht über die Umsatz - und Luxussteuer nicht;

2./ In Deutschland wird von der Bemessung der Umsatzsteuer Abstand genommen, falls die Höhe der zubemessenden Steuer nicht 20 RM /200 K/ übersteigt- § 63, Abs.2 und § 64 der deutschen Durchführungsverordnung. Diese Ausnahme kennt unser Recht über die Umsatz - und Luxussteuer ebenfalls nicht.

Die Anpassung unseres Rechtes über die Umsatz- und Luxussteuer an das deutsche Recht über die Umsatzsteuer hätte in erster Linie bedenkliche Rückwirkungen auf den Ertrag unserer Umsatz - und Luxussteuer ; man kann

194

rechnen , dass der Jahresertrag dieser unseren Steuer  
sich verringern wird :

a/ infolge der Aufhebung der Luxussteuer 12,000.000 K  
um den Betrag von

b/ infolge der Ermässigung der regel-  
mässigen Umsatzsteuer von 3 auf 2 v.H. 610,000.000 K

c/ infolge der Befreiung des Eingenver-  
brauches bei Landwirtschaftlichen und  
Forstbetrieben mit einem ganzjährlichen  
Umsatz bis 100.000 K /von der Gesamt-  
zahl der 1,514.123 Steuerzahler auf dem  
Gebiete der landwirtschaftlichen und  
Forsterzeugung entfielen - nach der  
Statistik über die Umsatz - und Luxus-  
steuer für das Jahr 1936 - auf Steuer-  
zahler mit einem Gesamtumsatz bis  
100.000 K 1,507.054 Steuerzahler, d.i.  
99 v.H./ . . . . . 35,000.000 K

d/ Infolge Verzichtes auf die Bemessung  
der Umsatzsteuer, soweit diese 200 K  
nicht übersteigt, d.i. der Massnahme zu  
Gunsten von Steuerzahlern mit einem  
Gesamtumsatz bis 10.000 K /nach der  
Statistik für das Jahr 1936 entfielen  
von der Gesamtzahl der Steuerzahler  
per 2,130.012 auf Steuerzahler mit  
einer Steuervorschreibung von 200 K

oder weniger, 1,725.762, d.i. 81 v.H. von  
der Gesamtzahl der Umsatz- und Luxus-  
steuerzahler/ . . . . . 60,000 000 K

im Ganzen 717,000.000 K

Neben diesem ungefähr feststellbaren Abgang im Ertrag unserer bisherigen Umsatz - und Luxussteuer kann noch mit einem weiteren Abgang des Ertrages dieser Steuer gerechnet werden, und zwar infolge

1./einesits der Erleichterungen und Ausnahmen der Steuerpflicht ,die in der deutschen Regelung der Umsatzsteuer festgesetzt sind /zumal infolge der dargelegten Erleichterungen für den Grosshandel,ferner infolge der Befreiung der an Angestellte gewerten Naturalleistungen, infolge der Befreiung der Lieferungen und anderer Leistungen ,welche juristische von anderen Unternehmern abhängige Personen durchführen, usw./;

2./Weiters infolge der Aufhebung unserer Pauschale bei der Umsatz - und Luxussteuer ,da unsere Pauschalierung dieser Steuern /welche nicht allgemein durchgeführt ist/ dem Staate eine bessere Erfassung der Umsatz -und Luxussteuer sichert / bei aus dem Auslande eingeführtten Waren heben das Pauschal die Zollänter ein,bei im Inlande erzeugten Waren zahlen ; das Pauschal in der Regel nur die Erzeuger,also gewöhnlich grössere Unternehmen,welcher Vorgang die Steuerkontrolle erleichtert und eine angemessene Abführung des Pauschales sicherstellt/;

3./Und endlich infolge der Aufhebung der Umsatzsteuer,die bisher bei der Wareneinfuhr aus Deutschland /sowie aus den Deutschland angeschlossenen Gebieten/ in das Protektorat Böhmen und Mähren eingehoben wurde ;wir würden allerdings in bedeutendem Masse dadurch entschädigt, dass Lieferungen aus dem Protektorate nach Deutschland,

welche nach dem heutigen Stande als Ausfuhr von der Umsatz- oder Luxussteuer befreit sind, dann der Umsatzsteuer unterliegen würden.

Wir schätzen, dass infolge dieser Umstände der bisherige Ertrag unserer Umsatz - und Luxussteuer um weitere 283 Millionen K sinken würde.

Man kann also rechnen, dass mit der allfälligen Angleichung der Regelung unserer Umsatz - und Luxussteuer an die Regelung der deutschen Umsatzsteuer der bisherige Ertrag der erwähnten unseren Steuern und ungefähr 1.000.000.000 K sinken würde, d. i. fast um eine Hälfte /wir rechnen, dass der Ertrag der Umsatz - und Luxussteuer im Jahre 1939 ungefähr 2.450.000.000 K betragen wird/.

Wie schon erwähnt, würde die Anpassung der Regelung unserer Umsatz - und Luxussteuer an die Regelung der deutschen Umsatzsteuer zur Aufhebung unserer Pauschale bei der Umsatz - und Luxussteuer führen, deren derzeit 60 bestehen. Dies hätte ungünstige Folgen für die Finanzverwaltung /die Pauschalierung allein sichert eine bessere Steuererfassung und verringert die Anzahl der Steuerzahler/ und hätte auch einen ungünstigen Widerhall auf unsere Wirtschaft, zumal auf diejenigen ihre Zweige /gewerbliche, händlerische und vielfach auch erzeugerische /, denen die Pauschalierung der Umsatzsteuer die Herbeiführung einer gewissen wirtschaftlichen Ordnung ermöglicht hatte.

Schliesslich möchten wir noch hervorheben, dass wir die Angleichung der Regelung unserer Umsatz- und Luxussteuer an die Regelung der deutschen Umsatzsteuer, und zwar als Folge der allfälligen Aufhebung unserer bisherigen Zoll

197

grenze und unseres Zollrechtes , als eine Massnahme ansehen, die im Artikel 9 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 16. März 1939 S.d.G.u.V.Nr.75 keinen Rückhalt hat, weil dieser Artikel - in dem er von der Zollhoheit spricht - die Grundlage nur für Massnahme auf dem Zollgebiete bilden kann, keineswegs jedoch auch für Massnahme auf dem Gebiete der Umsatz- und Luxussteuer /als Handelssteuern/.

Mit Hinweis auf die vorgehende nehere Begründung halten wir die allfällige Frage der Angleichung der Regelung unserer Umsatz- und Luxussteuer an die Regelung der deutschen Umsatzsteuer für unermesslich Belasten für unsere Finanzverwaltung und zwar hauptsächlich :

a/ aus finanzpolitischen Gründen /durch die dargelegte Umformung würde der Ertrag unserer Umsatz- und Luxussteuer ungefähr um 1.000.000.000 K jährlich sinken/, und

b/ aus wirtschaftlichen Gründen, denn das bisherige System unserer Umsatz - und Luxussteuer hat sich bereits fällig in unser Wirtschaftsleben eingegliedert und grundlegende Aenderungen dieses Systems /besonders die Aufhebung der Steuerpauschale / hätte einen ungünstigen Widerhall auf unser Wirtschaftsleben.

Für den Weiterbestand unserer Umsatz - und Luxussteuer in der heutigen Regelung ist dann notwendig, dass unsere bisherige Zollgrenze und unser bisherige Zollrecht aufrecht erhalten bleiben.